

Allgemeine Reisebedingungen

des Reiseveranstalters ARS VIVENDI Kulturreisen Uwe Böltz Am Fuchsberg 23, 28870 Fischerhude in Folge ARS VIVENDI genannt

ARS VIVENDI hat sich die Aufgabe gestellt, Kultur und Bildungsreisen mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu veranstalten: kunsthistorische Studienreisen, Musikreisen, Eventsreisen zu Ausstellungen, Festivals u.ä., kulinarische Reisen, insbesondere Weinreisen. Die Reisen finden alle unter fachlich qualifizierter Reiseleitung statt.

1.) Abschluss des Reisevertrages und Zahlung des Reisepreises

Mit der schriftlichen Anmeldung zu einer mehrtägigen Studienfahrt bietet der/die Teilnehmer/in ARS VIVENDI den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Tagesfahrten genügt die mündliche Anmeldung. Mit der schriftlichen Bestätigung kommt der Reisevertrag zustande. Sie geht dem/der Teilnehmer/in bei Mehrtagesfahrten zu, wenn die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Mit der Teilnahmebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises erbeten, die umgehend zu leisten ist. Der Restbetrag des Reisepreises ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei einem kurzfristigen Vertragsabschluss ist der gesamte Reisepreis sofort in einem Betrag fällig. Bei Tagesfahrten wird der gesamte Reisepreis nach Erhalt der Teilnahmebestätigung fällig. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den/die Reiseteilnehmer/in ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch ARS VIVENDI. Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche müssen schriftlich erfasst werden. Mit dem Anmeldeformular erhält der/die Teilnehmer/in unsere vollständigen Allgemeinen Reisebedingungen.

2.) Unsere Leistungen

a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung des Programms sowie der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche sind in die Reisebestätigung aufzunehmen.

b) Leistungsänderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem/der Teilnehmer/in unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der/die Teilnehmer/in vom Vertrag zurücktreten. Unternehmungen, die in den ausführlichen Reiseprogrammen mit dem Zusatz „Möglichkeit“, „fakultativ“, oder „Gelegenheit“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen und damit verbundene Mehrkosten nicht im Reisepreis enthalten.

3.) Rücktritt des Reiseteilnehmers

a) Vor Beginn der Reise besteht jederzeit das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären, in Eilfällen auch telefonisch oder per Mail bei ARS VIVENDI. Tritt ein/e Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück oder die Reise nicht an, hat ARS VIVENDI einen Anspruch auf angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Reisepreises unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen. Die Entschädigung wird nach §561i,3 wie folgt pauschaliert.

- bis 46 Tage vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
- bis 31 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises
- bis 15 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- bis 8 Tage vor Reisebeginn 75% des Reisepreises
- bis 2 Tage vor Reisebeginn 85% des Reisepreises
- ab 1 Tag und bei Nichtantritt 90% des Reisepreises

ARS VIVENDI behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit ARS VIVENDI nachweisen kann, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist ARS VIVENDI verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, ARS VIVENDI nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

b) Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Teilnehmers liegt (z.B. Krankheit), so ist ARS VIVENDI verpflichtet, sich bei den Leistungsträgern um die Erstattung ersparter Aufwendungen zu bemühen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

4.) Rücktritt des Veranstalters

ARS VIVENDI ist bis zu zwei Wochen vor Antritt der Reise berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, soweit sie in der Reiseausschreibung genannt ist. ARS VIVENDI ist jederzeit berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der für die Reise zuständige Reiseleiter wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe nicht zur Verfügung steht. In beiden Fällen wird dem/der Teilnehmer/in der eingezahlte Reisebetrag in voller Höhe erstattet. ARS VIVENDI kann aus wichtigem Grund auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der Bestimmungen des §643 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund kann gegeben sein, wenn der/die Reiseteilnehmer/in den vorher bekannt gegebenen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der/die Reiseteilnehmer/in durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält ARS VIVENDI den Anspruch auf den Reisepreis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen.

5.) Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Kunde als auch ARS VIVENDI den Reisevertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei einer solchen Kündigung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (BGB § 651j)

6.) Haftung

a) ARS VIVENDI haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

b) Die Haftung ist auf den 3fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder soweit ARS VIVENDI für den einem/er Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet ARS VIVENDI bei Personenschäden bis zu Euro 75.000,-, bei Sachschäden bis zu Euro 4.000,-. Übersteigt bei Sachschäden der 3fache Reisepreis die Haftungssumme, ist die Haftung auf den 3fachen Reisepreis beschränkt. Vorstehende Höchstsummen gelten je Reisenden und je Reise.

c) ARS VIVENDI haftet nicht für Schäden, die sich seinem Einflussbereich entziehen, zum Beispiel Unfälle, die sich auf Wanderungen, den Wegen zu Besichtigungsorten wie etwa Burgruinen, Ausgrabungen etc. ereignen. Hieran nimmt jeder Reisende auf eigene Gefahr teil und ist z.B. selbst für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung verantwortlich. Weiterhin haftet ARS VIVENDI nicht für Störungen von Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (zum Beispiel Theaterbesuche, Ausstellungen etc.).

7.) Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber ARS VIVENDI geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der/die Teilnehmer/in Ansprüche nur noch dann geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

8.) Versicherungen

a) ARS VIVENDI schließt keine Versicherung für den/die Teilnehmer/in ab. Deshalb wird ihr/ihm empfohlen, sich für die Reise gegen Krankheit, Unfall, Haftpflicht, Gepäckverlust, Rücktrittskosten etc. auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu versichern.

b) Mit der Reisebestätigung erhält der/die Teilnehmer/in ein Formular zum Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, die er direkt bei der Versicherung auf eigene Kosten abschließen kann.

Erfüllungs- und Gerichtsort für beide Teile ist Ottersberg

ARS VIVENDI Kulturreisen Uwe Böltz, Fischerhude im November 2016